jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/11/6 5Ob164/07i, 5Ob231/09w, 5Ob191/13v, 5Ob16/16p, 5Ob238/20s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.2007

Norm

WEG 2002 §24 Abs5

Rechtssatz

Den Mit- und Wohnungseigentümern inklusive des zuletzt Verständigten ist eine angemessene Frist zur Äußerung zu geben. Bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses einer im Umlaufweg erfolgten Abstimmung ist daher eine gewisse Mindestfrist einzuhalten. Umgekehrt steht dem Initiator eines Beschlusses ohne sachliche Gründe auch nicht unbefristet Zeit für die Kundmachung des Abstimmungsergebnisses zur Verfügung. Sobald daher allen Mit- und Wohnungseigentümern ausreichende Zeit zur Äußerung gegeben wurde, ist das Ergebnis der Stimmabgabe ebenfalls binnen angemessener Frist und ohne sachlich nicht gerechtfertigte Verzögerung bekanntzugeben. Wird ein Beschluss diesem Erfordernis nicht gerecht, so ist er nicht wirksam zustande gekommen. (Hier: Bekanntmachung erst rund ein Jahr nach Beendigung der Abstimmung)

Entscheidungstexte

- 5 Ob 164/07i
  Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 164/07i
- 5 Ob 231/09w
  Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 231/09w
  Beisatz: Wird daher das Ergebnis der Stimmabgabe ohne sachlich gerechtfertigten Grund oder gerade zum Zweck, einzelne Mit- und Wohnungseigentümer zur Änderung des Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen und damit das Ergebnis eines abgeschlossenen Abstimmungsverfahrens nachträglich zu ändern, unnötig hinausgezögert, ist der Umlaufbeschluss nicht wirksam zustandegekommen. (T1)
- 5 Ob 191/13v
  Entscheidungstext OGH 20.05.2014 5 Ob 191/13v
  Auch; Beisatz: Zur Rechtswirksamkeit eines im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses ist es nicht erforderlich, dass die Initiatoren einer solchen Beschlussfassung vorweg einen Endtermin nennen, oder ein solcher für die Wohnungseigentümer zumindest bestimmbar ist. (T2)
- 5 Ob 16/16p
  Entscheidungstext OGH 14.06.2016 5 Ob 16/16p
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Verlängerung der Frist zur Rückäußerung. (T3)
- 5 Ob 238/20s
  Entscheidungstext OGH 14.06.2021 5 Ob 238/20s
  Vgl

Schlagworte

Umlaufbeschluss, Zirkularbeschluss, Wirksamkeit, Bekanntgabe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123022

Im RIS seit

06.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at